Fragen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **10 (1920)**

Heft 4-8

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In Zürich-Außersihl läuten die Glocken
D'Sihlgmeindler sind Schelme,
Sind's all bis an Eine,
De Pfarrer ist keine;
Birigängel, Birigängel
Sind's all bis an Eine.

Dieth. Fretz, Zollikon.

Die Glocke des Frauenklosters in Altdorf:
Äs isch mi grüwä, äs isch mi grüwä.
Die des Kapuzinerklosters:
Wie lang? wie lang?
Frauenkloster:
My Läbä lang, my Läbä lang.
Fahrtrichle im Frühling bei der Alpfahrt:
Chüeli dings, Chüehli dings.
Am Herbst bei der Abfahrt:
Lumpähund, Lumpähund!

Jos. Müller, Altdorf.

Fragen und Antworten.

Kurd oder Kurt? — Ein Freund hat seinem Sohne den Namen „Kurd" gegeben, während das Zivilstandsamt den Namen als „Kurt" eintragen will. Ist erstere Form nicht zulässig? H. A. Schlegel, Basel.

Antwort: Die in Norddeutschland nicht selten vorkommende Form „Kurd" ist berechtigt, falls Kurt und Kurd Abkürzungen von „Konrad" sind; denn auch dieser Vollname hat ja das alte d und o bewahrt, während heute der Name „Kuhnrat" lauten müßte. Daß übrigens auch andere Namen in alter oder Niederdeutscher Form zugelassen werden, zeigt „Erik", das in unsern Zivilstandsregistern eingetragen ist. „Kurd" verhält sich also zu „Kurt" wie „Erik" zu „Erich", „Hinrik" zu „Heinrich" usw.

Fragen.

„In guter Eintracht". — Ich erlaube mir anzufragen, ob vielleicht im Volksliedarchiv eine Melodie vorhanden ist zu dem Liede:

In guter Eintracht sind wir hier
Wir Bürger alle Brüder,
Aus einem Becher trinken wir
Und singen Schweizerlieder.
Wir bringen uns in guter Ruh
Gesundheit und Vergnügen zu,
Lebet, freie Bürger, lebet!

Das Lied wurde 1798—1832 als Freiheitslied in der Landschaft viel gesungen. Sollten Sie das Lied nicht besitzen, so übermittle ich ihnen gerne die Strophen. J. Horand, Sissach.

☞ Weder Text noch Melodie sind im Volksliedarchiv vorhanden. Mitteilungen unserer Leser sind willkommen.